

Änderungen in der beruflichen Vorsorge

Revision des Aktienrechts

Nach einem umfassenden, rund 20 Jahre dauernden Reformprozess wurde das Aktien- und Rechnungslegungsrecht grundlegend revidiert und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.¹

Mit dem ursprünglichen Ziel, die Corporate Governance von Schweizer Gesellschaften zu verbessern, bringt das revidierte Aktien- und Rechnungslegungsrecht hauptsächlich folgende Neuerungen:

- Änderungen beim Aktienkapital, insbesondere: die Einführung eines Kapitalbands, in dessen Rahmen der Verwaltungsrat ohne Beschluss der Generalversammlung das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen kann, Aktienkapital in Fremdwährungen, Mindestnennwert von Aktien grösser als Null, Erhöhung des an einer Börse kotierten Partizipationskapitals auf das zehnfache des Aktienkapitals, Zulässigkeit einer Zwischendividende.
- Stärkung der Aktionärsrechte und Änderungen bezüglich Generalversammlung und Verwaltungsrat, insbesondere: Möglichkeiten der elektronischen Information, Beschlussfassung, Abhalten von hybriden, virtuellen oder physischen Generalversammlungen auch ausserhalb der Schweiz und/oder an verschiedenen Orten.
- Änderungen im Bereich Sanierung.
- Spezifische Bestimmungen für börsenkotierte Gesellschaften, insbesondere: Mindestvertretung beider Geschlechter von 30 % im Verwaltungsrat ab 2025 und von 20 % in der Geschäftsleitung ab 2023, wobei ein Nichteinhalten im Vergütungsbericht begründet und Massnahmen zur Förderung getroffen werden müssen («comply or explain»).

Im Umfeld der beruflichen Vorsorge sind insbesondere die Entwicklungen im Be-

reich Digitalisierung und Diversity in Führungsgremien als Governance-Grundsatz interessant. Dabei gilt zu beachten, dass Diversity nicht nur auf das Geschlecht beschränkt werden sollte, sondern auch andere Faktoren wie Alter, Kenntnisse, Erfahrung etc. zu berücksichtigen sind.

Offenlegung von Vergütungen

Für Stiftungen, und damit auch für Vorsorgeeinrichtungen, wurde in Art. 84b ZGB eine neue Verpflichtung zur Offenlegung von Vergütungen eingeführt. Die Aufsichtsbehörde ist jährlich über den Gesamtbetrag der an den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung direkt und indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a OR zu informieren. Darunter fallen u. a. Honorare, Löhne, Boni, Dienst- und Sachleistungen, Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und andere Sicherheiten, der Verzicht auf Forderungen, Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen und sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten.

Die Liste von Art. 734a Abs. 2 OR ist nicht abschliessend. Entsprechend ist davon auszugehen, dass grundsätzlich sämtliche direkt und indirekt ausgerichteten Vergütungen zu berücksichtigen sind. Mit Geschäftsleitung sind, analog zu Art. 734a Abs. 1 OR, Personen mit Arbeitsverhältnis mit der Stiftung gemeint, nicht jedoch im Auftragsverhältnis mit Geschäftsführungsaufgaben betraute Dritte.² In welcher Form die Information an die Aufsicht zu erfolgen hat, lässt das Gesetz offen.

¹ Vgl. Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung der Änderungen vom 19. Juni 2020 des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 2. Februar 2022 (bit.ly/3YJ9Rw7).

² Vgl. Botschaft, BBI 2017, 590 betr. Mitglieder der Geschäftsleitung im arbeitsrechtlichen Verhältnis; 629: «...Existiert eine Geschäftsleitung, so sind auch...»



Evelyn Schilter
Rechtsanwältin, lic. iur.,
LL.M.,
Head of Legal Retirement,
WTW



Wanja Knausz
M.A. HSG, Pension Fund
Management,
WTW

Stimmpflicht als Aktionärin und Offenlegung betreffend Stimmpflicht

Die bisher in der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV) geregelten Stimm- und Offenlegungspflichten von Aktionären börsenkotierter Gesellschaften wurden in die Bundesgesetze überführt, die Regelungen für Vorsorgeeinrichtungen ins BVG. Inhaltlich erfuhren die Regelungen keine wesentlichen Änderungen.

Die Stimm- und Offenlegungspflichten gelten wie bisher für alle Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen, also auch für umhüllende Vorsorgeeinrichtungen (vgl. neu Art. 49 Abs. 2 Ziff. 21 BVG) und rein überbürgerliche Stiftungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen (neu Art. 86b Abs. 6 Ziff. 18), nicht aber für patronale Wohlfahrtsfonds.

Die Stimmpflicht als Aktionärin ist neu in Art. 71a BVG geregelt. Sie gilt primär bei direkt gehaltenen Aktien einer börsenkotierten Gesellschaft, aber auch dann, wenn der Vorsorgeeinrichtung vertraglich Stimmrechte eingeräumt wurden (über die blosse Möglichkeit zur Abgabe unverbindlicher Präferenzen gegenüber der Fondsleitung hinaus) oder wenn sie einen Anlagefonds kontrolliert (z. B. Eianlegerfonds).³ Die Stimmpflicht umfasst die in Art. 71a Abs. 2 BVG aufgelisteten Themen. Es geht um Wahlen sowie vergütungsbezogene Abstimmungen.

Die Stimmrechte sind im Interesse der Versicherten auszuüben. Die Interessen der Versicherten können auch eine Enthaltung gebieten. Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedanken der Vorsorgeeinrichtung dient. Neu sind die Grundsätze, die das Interesse der Versicherten bei der Ausübung des Stimmrechts näher umschreiben, in einem Reglement festzulegen. Bei der Festlegung der Grundsätze ist darauf zu achten, dass eine faire und angemessene Verteilung des Unternehmensgewinns an die Aktionäre angestrebt wird, sodass die Vorsorgeeinrichtung diese Mittel zugunsten der Versicherten verwenden kann.⁴

³ Vgl. Botschaft, BBI 2017, 652.

⁴ Vgl. Botschaft, BBI 2017, 652.

Die Berichterstattung und Offenlegung betreffend Stimmpflicht sind neu in Art. 65a, 71b und 86b BVG geregelt. Den Versicherten ist mindestens jährlich zusammenfassend Bericht zu erstatten, wie die Vorsorgeeinrichtung ihrer Stimmpflicht als Aktionärin nachgekommen ist. Folgt sie den Anträgen des Verwaltungsrats nicht oder enthält sie sich der Stimme, ist das Stimmverhalten im Bericht detailliert offenzulegen (Art. 71b und Art. 86b Abs. 1 lit. d BVG). Das Reglement mit den Grundsätzen muss den Versicherten nicht proaktiv zugestellt werden, die Vorsorgeeinrichtung muss jedoch in der Lage sein, auf Anfrage entsprechende Informationen abzugeben (Art. 65a Abs. 3 und Art. 86b Abs. 2 BVG).

Die Verletzung der Stimm- und Offenlegungspflichten als Aktionärin wurde als Vergehen in Art. 76 Abs. 1 lit. h BVG ergänzt. Mitglieder des obersten Organs oder mit der Geschäftsführung betraute Personen können bei vorsätzlicher Verletzung der Stimm- und Offenlegungspflichten mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden. Eventualvorsätzliches Handeln («in Kauf nehmen») ist nicht strafbar. Die strafbaren Tathandlungen ergeben sich aus den Art. 71a und 71b BVG: Es sind dies die Nichtausübung des Stimmrechts, das Stimmen gegen das Interesse der Versicherten bzw. entgegen den entsprechenden Grundsätzen im Reglement, das Nichtfestlegen in einem Reglement, wie das Interesse der Versicherten beurteilt wird, sowie das Unterlassen einer jährlichen Offenlegung in einem zusammenfassenden Bericht, wie die Stimmpflicht ausgeübt wurde.

Praxistipps für Vorsorgeeinrichtungen

Die teils komplex wirkenden neuen Anforderungen an Vorsorgeeinrichtungen sollten in der Praxis so einfach wie möglich implementiert werden. Die folgenden Praxistipps erleichtern die Umsetzung:

Die jährliche Meldung über Vergütungen an die Aufsicht muss erstmals für das Geschäftsjahr 2023 erfolgen. Spätestens im ersten Halbjahr 2024 muss also jede Vorsorgeeinrichtung wissen, wie sie vorgehen möchte. Hier gibt es verschiedene Optionen. Eine Offenlegung im Anhang der Jahresrechnung hält den

TAKE AWAYS

- Ist meine Vorsorgeeinrichtung bereit für die Umsetzung des revidierten Aktienrechts?
- Prozess zur Meldung der Vergütung an die Aufsicht definiert?
- Grundsätze der Stimmrechtsausübung reglementarisch festgehalten?
- Prozess zur jährlichen Information der Versicherten über die Ausübung der Stimmpflicht definiert?
- Bereit, auf Anfrage bezüglich Stimmrechtsausübung Auskunft an Versicherte zu geben?

Art. 84b ZGB

Das oberste Stiftungsorgan muss der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 des Obligationenrechts gesondert bekannt geben.

Aufwand für die Vorsorgeeinrichtung tief, verursacht jedoch möglicherweise zusätzliche Prüfkosten, da der Revisor die ganze Jahresrechnung prüfen muss. Zudem führt eine Erwähnung im Anhang der Jahresrechnung zu einer Transparenz, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Eine Offenlegung in einem Schreiben an die Aufsicht, beispielsweise im Rahmen der Jahresberichterstattung erscheint daher sinnvoller. Inhaltlich genügt die Nennung einer Zahl: die Gesamtvergütung aller von der Regulierung betroffenen Personen.

Neu gilt es zudem, die Grundsätze zur Ausübung der Aktionärsstimmrechte reglementarisch festzuhalten. Welches Reglement sich am besten eignet, sollte jede Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihrer bestehenden Reglementsstruktur individuell prüfen. Inhaltlich ist mindestens festzuhalten, ob, wie und an wen eine Delegation der Stimmrechte erfolgt. Die

Verantwortung für die korrekte Ausübung liegt beim obersten Organ. Eine Delegation kann intern (Geschäftsführung oder ein Ausschuss) oder extern (Vermögensverwalter oder unabhängige Stimmrechtsvertretung) erfolgen. Zudem gilt es, grundlegende Stimmrechtsrichtlinien (Voting Policies) zu definieren, die das ausübende Organ befolgen muss. Beim Setzen der Schwerpunkte ist die Pensionskasse grundsätzlich frei. Die Stimmrechtsrichtlinien müssen aber das Interesse der Versicherten wahren. Zudem sollten sie die Werte der Vorsorgeeinrichtung widerspiegeln und relativ offen formuliert sein. Best-Practice-Ansätze oder bereits bestehende Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung können hier Orientierung geben.

Zudem ist es erforderlich, die Versicherten jährlich über die Ausübung der Stimmrechte als Aktionärin zu informieren. Für die Umsetzung sollte sich

jede Vorsorgeeinrichtung überlegen, welche Kommunikationskanäle sie aktuell mit den Versicherten nutzt und welcher sich für das Thema am besten eignet. Die Information kann z. B. in das jährliche Informationsschreiben an die Versicherten integriert werden. Alternativ bietet sich eine Veröffentlichung auf dem Internet, einem Versichertenportal oder in der Jahresrechnung (Nachteil: muss von Revisor geprüft werden) oder die Nutzung eines elektronischen Tools an. Auch müssen Vorsorgeeinrichtungen auf Anfrage von Versicherten neu über die Grundsätze der Ausübung der Stimmrechte als Aktionärin informieren. Ein Q&A oder Merkblatt inkl. Verweis auf die reglementarische Regelung ist hier eine Möglichkeit. Unabhängig von der Lösung sollte die Umsetzung den Aufwand für die Verwaltung tief und die Qualität der Auskünfte hoch halten. |

WERBUNG

PUBLICITÉ

Teilhaben an Vorsorgelösungen mit bis zu 95% Aktienanteil.

Jetzt teilhaben unter:



Mit unseren Vorsorgelösungen profitieren Sie von höheren Renditechancen mit einem strategischen Aktienanteil von bis zu 95 %. Nachhaltigkeit ist unsere Überzeugung: Wir haben uns dem Pariser Klimaziel verpflichtet und richten unsere Investitionstätigkeiten auf eine Reduktion der CO₂e-Emissionen von mindestens 4 % pro Jahr aus.

Diese Angaben dienen ausschliesslich Werbezwecken und stellen keine Anlageberatung oder Offerte dar. Alleinverbindliche Grundlage für Anlagen sind die Statuten, Reglemente, Anlagerichtlinien und allfälligen Prospekte der Swisscanto Anlagestiftung oder Swisscanto Anlagestiftung Avant. Diese können bei den Swisscanto Anlagestiftungen, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, oder unter swisscanto.com kostenlos bezogen werden. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen wurden von den Herausgebern mit grösster Sorgfalt zusammengestellt. Die Informationen und Meinungen stammen aus zuverlässigen Quellen. Trotz professionellen Vorgehens können die Herausgeber die Richtigkeit, Vollständigkeit sowie die Aktualität der Angaben nicht garantieren. Die Herausgeber lehnen daher jede Haftung für Investitionen, die sich auf dieses Dokument stützen, ausdrücklich ab. Bei Aktienanteil grösser 50 % ist die Aktienquote nach BVV 2 überschritten.